



Stadt Großröhrsdorf

Meldewesen



Antrag auf Erteilung einer

- Einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 (1) BMG
- Erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 (1) BMG
- Selbstauskunft nach § 10 (1) BMG

Angaben zum Antragsteller(in):

Antragsteller (Name, Vorname):	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	Ort:
Kontakt (Telefon, Telefax, E-Mail)	

Die Auskunft wird für gewerbliche Zwecke genutzt: Ja Nein

Wenn ja, wofür: _____

Verwendungszweck: _____

Eine Melderegisterauskunft ist nur möglich, wenn Sie eine der beiden folgenden Erklärungen abgeben:

<p>Hiermit erkläre(n) ich/wir,</p> <p>dass die Daten der betroffenen Person nicht</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden <p>_____</p> <p>Datum Unterschrift</p>	<p>Hiermit erkläre(n) ich/wir,</p> <p>dass die betroffene Person von mir/uns gegenüber in die Datenübermittlung der Daten</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> zum Zwecke der Werbung<input type="radio"/> zum Zwecke des Adresshandels eingewilligt hat <p>_____</p> <p>Datum Unterschrift</p>
---	--

Um die Identität der gesuchten Person feststellen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben, soweit Ihnen diese bekannt sind (**entfällt bei Selbstauskunft**):

Name:
Vorname:
Geburtsname / früherer Name:
Geburtsdatum und Ort:
Letzte bekannte Anschrift(en):
Sonstige Angaben:

Grund des Auskunftersuchens

(Für die erweiterte Melderegisterauskunft ist das berechtigte / rechtliche Interesse glaubhaft zu machen und dem Antrag beizufügen)

Verwaltungsgebühren für einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 (1) BMG

- mündliche Einzelauskunft je Betroffener 10,00 €
- schriftliche Einzelauskunft je Betroffener 14,00 €

Verwaltungsgebühren für erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 45 (1) BMG

- schriftliche erweiterte Auskunft je Betroffener 25,00 €

Verwaltungsgebühren für Selbstauskünfte nach § 10 (1) BMG

- gebührenfrei

Kostenübernahmeerklärung

Mit der Übernahme der Verwaltungsgebühr bin ich einverstanden. Die Kosten sind auch dann zu tragen, wenn die Recherchen nicht zum gewünschten Erfolg führen sollten und Ihr Auskunftersuchen negativ beantwortet werden muss.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Auszug aus dem Bundesmeldegesetz

BMG § 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

BMG § 45 Erweiterte Melderegisterauskunft

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

BMG § 10 Auskunft an die betroffene Person

(1) Die Meldebehörde hat der betroffenen Person auf Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft,
2. die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen.

Bei Datenübermittlungen durch ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 1 im Einzelfall ist der betroffenen Person auf Antrag Auskunft über die Arten der übermittelten Daten und ihre Empfänger zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist. Die Auskunft nach Satz 2 wird nur innerhalb der Frist zur Aufbewahrung der Protokolldaten nach § 40 Absatz 4 erteilt.

(2) Die Auskunft kann auch elektronisch durch Datenübertragung über das Internet erteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Melderegister gespeichert sind und an die betroffene Person übermittelt werden.

(3) Die Identität des Antragstellers ist mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder mittels eines Identitätsbestätigungsdienstes nach § 6 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit einer sicheren Anmeldung nach § 4 Absatz 1 des De-Mail-Gesetzes zu überprüfen. Alternativ kann die Identität des Antragstellers anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz überprüft